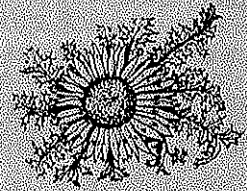




Amtsblatt



als amtliches Bekanntmachungsorgan

der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach


Mitgliedsgemeinden sind:

Brunnhartshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella

Jahrgang 17

Samstag, den 22. Dezember 2012

Nr. 13



Ein frohes, besinnliches Weihnachtsfest

Wir verabschieden uns am Ende des alten Jahres und wünschen allen Bürgern und Bürgerinnen Gesundheit, Glück und Zufriedenheit für das kommende Jahr.

Gorecki

Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden sind:

Brunnhartshausen	-	Bürgermeister Herr Eberhard Fuß
Dermbach	-	Bürgermeister Herr Thomas Hugk
Neidhartshausen	-	Bürgermeister Herr Gerhard Staudt
Oechsen	-	Bürgermeisterin Frau Brigitte Weinert
Urnshausen	-	Bürgermeister Herr Burkhard Seifert
Weilar	-	Bürgermeister Herr Harald Fey
Wiesenthal	-	Bürgermeister Herr Sven Hollenbach
Zella	-	Bürgermeister Herr Stefan Cyriaci

Öffnungszeiten

Montag:	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag:	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr und nach Vereinbarung!
Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt / Standesamt	
Dienstag:	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr und nach Vereinbarung!

Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach
Die Verwaltungsgemeinschaft Dermbach ist wie folgt im Internet präsent:
www.vgs-dermbach.de

Ruf- und Faxnummern / E-Mail-Adressen

Zentrale:
Frau Hollenbach, Ruf: 036964 / 880
Gemeinschaftsvorsitzender
Herr Gorecki, Ruf: 036964 / 8811
E-Mail: haupt@vgs-dermbach.de

Hauptamt/Sekretariat:
Frau Scholl, Ruf: 036964 / 8813
E-Mail: info@vgs-dermbach.de

Personalamt
Frau Weider, Ruf: 036964 / 8829

Kammerei
Herr Ruppert, Ruf: 036964 / 8821
E-Mail: finanz@vgs-dermbach.de

Frau Gerstung-Leister, Ruf: 036964 / 8820
Frau Schmidt, Ruf: 036964 / 8825

Liegenschaften / Steuern
Frau Rommel, Ruf: 036964 / 8812
Frau Schäfer, Ruf: 036964 / 8824

Kasse
Frau Happ, Ruf: 036964 / 8822
Frau Gehb, Ruf: 036964 / 8823

Ordnungsamt
Herr Schäfer, Ruf: 036964 / 8835
E-Mail: ordnung@vgs-dermbach.de

Frau Göpfert, Ruf: 036964 / 8816
Frau Schäfer, Ruf: 036964 / 8824

Einwohnermeldeamt/Standesamt
Frau Ramann, Ruf: 036964 / 8815
E-Mail: melde@vgs-dermbach.de

Bauamt
Frau Rothhämmel, Ruf: 036964 / 8833
E-Mail: bau@vgs-dermbach.de
Frau Schmidt, Ruf: 036964 / 8831
Frau Herbarth, Ruf: 036964 / 8830
Herr Weber, Ruf: 036964 / 8850

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Schiedsfrau:
Frau Salzmann
Sprechzeit: 1. Donnerstag im Monat von 17.30 bis 18.30 Uhr oder nach Vereinbarung Montag - Freitag von 18.00 bis 20.00 Uhr
erreichbar unter der Rufnummer: 036964/7184

Kontaktbereichsdienst der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Kontaktbereichsbeamter:
Herr Schäfer, Ruf: 036964 / 83623
Sprechzeit:
Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
In dringenden Fällen Polizeiinspektion Bad Salzungen, Ruf 03695 / 5510

Forstamt Bad Salzungen, Revierförsterei „Baier“

Herr Hammerstein
Ruf: 0172 / 3480126
Sprechzeit: Dienstag von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Gasthaus „Zur Linde“ in Oberalba

Organisation des kommunalen Winterdienstes

für die Saison 2012/2013

Der Winterdienst der Gemeinden innerhalb des Einzugsgebietes der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, wird durch die Bediensteten der Bauhöfe und der TSI GmbH durchgeführt. Die Leiter der kommunalen Bauhöfe sind für den funktionierenden Ablauf des Winterdienstes verantwortlich.
Die Schneeräum- und Streupflicht besteht innerhalb der geschlossenen Ortslagen nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen. Diese Pflichten richten sich grundsätzlich nach der Verkehrsbedeutung der Straßen und der Leistungsfähigkeit der Gemeinde.
Außerhalb der geschlossenen Ortslage besteht die Schneeräum- bzw. Streupflicht nur an gefährlichen Stellen.
Alle Winterdienstmaßnahmen müssen nur zur Sicherung des Tagesverkehrs durchgeführt werden.
Die Fahrer der Winterdienstfahrzeuge sind angewiesen, bestimmte Fahrtrouten einzuhalten. Hauptverkehrsstraßen haben Vorrang vor Nebenstrecken und Einzelhauszufahrten.
Beginn und Ende des kommunalen Winterdienstes
Die Räum- bzw. Streupflicht beginnt grundsätzlich vor dem Einsetzen des Haupt- und Berufsverkehrs und dauert an bis zum Ende des allgemeinen Tagesverkehrs, d.h. der Fahr- und Gehverkehr im Winter muss während der Zeit des allgemeinen Tagesverkehrs, das ist in der Regel zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr, gesichert sein. Die Rechtsprechung fordert, dass Winterdienstmaßnahmen so zeitig begonnen werden, dass diejenigen Stellen an denen eine Streupflicht besteht, zu Beginn des allgemeinen Tagesverkehrs bestreut sind.
Die Haupträum- und Streuarbeiten auf den kommunalen Wegen und Plätzen werden von den kommunalen Winterdienstfahrzeugen ausgeführt. In Ortslagen mit Bundes- bzw. Landesstraßen, wird der Winterdienst auf diesen Straßen von Fahrzeugen der TSI GmbH ausgeführt.
Verkehrs beruhigte Bereiche in reinen Wohngebieten gelten grundsätzlich nach der geltenden Rechtsprechung als verkehrsunwichtig und werden daher an letzter Stelle der Räumungsreihenfolge gestellt.

Parkende Fahrzeuge

Auf der Fahrbahn parkende Fahrzeuge, machen Winterdienstmaßnahmen oft unmöglich. Das Winterdienstfahrzeug ist auf Grund der Anbauten (Schneepflug und Streuer) nicht mit den sonstigen Fahrzeugen zu vergleichen.

Die Fahrbahnen sind zusätzlich meist von beiden Seiten her durch Schneewälle eingeschränkt und ein Manövrieren des Winterdienstfahrzeuges mit Pflug ist weitaus schwieriger als ohne. Parkende Fahrzeuge behindern somit immer den Winterdienst Stellen, an denen parkende Fahrzeuge die Durchfahrt der Winterdienstfahrzeuge blockieren, werden aufgrund haftungsrechtlicher Ansprüche vom Winterdienst ausgenommen.

Ist ein Räumen trotz parkender Fahrzeuge möglich, so muss der Eigentümer des parkenden Fahrzeugs davon ausgehen, dass sein Fahrzeug nach dem Vorbeifahren des Räumfahrzeugs von Schneemassen eingebaut ist.

Ist ein Abstellen der Fahrzeuge auf der Straße unumgänglich, so werden die Besitzer in einem Straßenzug gebeten, sich auf eine „Parkseite“ zu einigen.

Zugeschobene Einfahrten

Häufig beschwerten sich die Bürger darüber, dass die von Ihnen vom Schnee beräumten Grundstückseinfahrten und Gehwege durch den vorbei fahrenden Schneepflug mit Schneewällen versehen werden.

Hierzu ist festzustellen, dass das Räumschild immer zum Fahrbahnrand hin gedreht sein muss. Auch das Ausheben des Pfluges vor Einfahrten ist nicht möglich, unter anderem wäre dadurch keine optimale Räumung durchführbar. Deshalb kann es den Anliegern leider nicht erspart werden, die zugeschobene Flächen noch einmal zu räumen. Der Winterdienst wird durch langsames Fahren der Fahrzeuge versuchen, diese Umstände weitgehend zu vermeiden. Es wird jedoch um Verständnis gebeten.

Ablagern von geräumten Schnee und Eis

Einen besonderen Appell möchten wir aus gegebenem Anlass auch an diejenigen Gemeindeglieder richten, die die Schneemengen nach der Durchfahrt der Winterdienstfahrzeuge wieder auf die Fahrbahn verfrachten. Hierbei handelt es sich um eine Verkehrsgefährdung in besonderem Maße, da dies für den Fahrzeugführer zu einer unerwarteten Gefahrenstelle wird. Sie gefährden dadurch die Verkehrssicherheit und haften für Unfälle.

Das Ablagern von Schnee vom privaten Bereich (Hoffläche, Garagenvorplätze, Gartenfläche usw.) auf die Gemeindestraße ist nach den Bestimmungen des § 92 StVO (Straßenverkehrsordnung) verboten. Personen, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, können, abgesehen von den Straffolgen, zur Entfernung, Reinigung oder zu Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung angehalten werden.

Wir weisen deshalb nochmals darauf hin:

Grundsätzlich sind Schnee und Eis auf dem eigenen Grundstück abzulagern. Ist das aufgrund von Platzmangel nicht möglich, dürfen Schnee und Eis in diesen Ausnahmefällen auf die Straße geschoben werden und zwar so, dass der Verkehr dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Schwarzräumung oder Weißräumung?

Die Gemeinden werden zukünftig auf Nebenstrecken mehr und mehr von der Schwarzräumung zur Weißräumung übergehen.

Schwarzräumung bedeutet, dass die Fahrbahn nahezu vollständig von Schnee und Eis befreit wird. Dieses Verfahren ist sehr zeit- und kostenintensiv. Deshalb geht man vielerorts dazu über die Weißräumung anzuwenden. Bei ihr wird der Schnee festgefahren und bildet eine feste Decke. In diese Schneedecke wird dann Splitt gestreut, um die Griffigkeit herzustellen.

Jeder Verkehrsteilnehmer sollte deshalb zu seiner Sicherheit auf die vorgeschriebene Winterausrüstung zurückgreifen.

Räum- und Streupflicht der Grundstückseigentümer

Aus gegebenem Anlass wird auf die Räum- und Streupflicht der Grundstückseigentümer auf den Gehwegen verwiesen. Nach den jeweiligen Straßenreinigungssatzungen der Gemeinden, ist der Winterdienst auf Gehwegen und bei nicht vorhanden sein eines solchen, auf einem 1,5 m breiten Streifen vor dem Grundstück auf die Grundstückseigentümer übertragen. Aber auch Mieter und Hausverwalter können verantwortlich sein, wenn der Hauseigentümer sie vertraglich zum Räumen und Streuen verpflichtet hat. Somit haben diese an Werktagen morgens bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 8:00 Uhr diese Flächen von Schnee zu räumen, bei Bedarf zu streuen und ganztägig bis 20:00 Uhr in verkehrssicherem Zustand zu halten. Auf die genannte Satzung wird wegen weiterer Bestimmungen hiermit verwiesen.

Klar dürfte jedem Grundstückseigentümer sein, dass er auf seinem Grundstück auch die Räum- bzw. Streupflicht entsprechend zu sichern hat, damit nicht nur er selbst, sondern auch seine Besucher oder sonst das Grundstück nutzende Personen nicht zu Fall kommen und einen ungehinderten Zugang zum Haus haben. Die Räum- und Streudienste der Gemeinden werden immer bemüht sein, den Räum- und Streudienst so zu gestalten, dass er möglichst optimale Verkehrsbedingungen im Winter gewährleistet.

Dermbach, Dezember 2012

Ludwig Schäfer
VGD - Ordnungsamt

Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen /Tagespflege

Kindergartenjahr 2012/2013

Lt. § 17 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) vom 16.12.2005, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2010 ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu verpflichtet, einen Bedarfsplan für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege zu erstellen.

Dieser Bedarfsplan ist jährlich fortzuschreiben und weist für die Gemeinden, die Einrichtungen, Plätze sowie den Personalbedarf aus, welche zur Erfüllung des Anspruchs nach § 2 ThürKitaG erforderlich sind.

Der Bedarfsplan Kindertageseinrichtung/Tagespflege für das Kindergartenjahr 2012/2013 wurde auf der Homepage des Wartburgkreises veröffentlicht und ist ab sofort unter dem Link: <http://www.wartburgkreis.de/wak/cmswak-neu.nsf/Dokintern/AP.20010926.085932.995009?openDocument> in der Druckversion verfügbar.

Der Plan wurde durch den Jugendhilfeausschuss am 24.10.2012 bestätigt und liegt dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Kenntnis vor.

Der Plan kann im Landratsamt Wartburgkreis, Jugendamt und der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

gez. Scheumann
Amtsleiter

Gemeinde Brunnhartshausen

Beschlüsse des Gemeinderates Brunnhartshausen

Gemeinderatssitzung vom 04.12.2012**Beschluss-Nr. 2012/08/01**

Beschluss zur Errichtung einer Urnengemeinschaftsanlage auf Friedhof in Föhlritz

Beschluss-Nr. 2012/08/02

Beschluss zur Regulierung der Straßenbeleuchtung

Beschluss-Nr. 2012/08/03

Beschluss zur Vereinbarung zwischen den Gemeinden der VG Dermbach und der Einheitsgemeinde Stadtlengsfeld

Beschluss-Nr. 2012/08/04

Positionierung der Gemeinde Brunnhartshausen zur Gebietsreform

Brunnhartshausen, den 05.12.2012

Fuß
Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der gefassten Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der VG Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 06.12.2012

Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Neidhartshausen

Beschlüsse des Gemeinderates Neidhartshausen

Gemeinderatssitzung vom 30.11.2012

Beschluss-Nr. 11/03/2012

Vereinbarung zwischen den Gemeinden der VG Dermbach und der Einheitsgemeinde Stadtlengsfeld

Beschluss-Nr. 12/03/2012

Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2010 Entlastungsbeschluss

Beschluss-Nr. 13/03/2012

Hauptsatzung der Gemeinde Neidhartshausen

Beschluss-Nr. 14/03/2012

Nutzung des Bürgerhauses „Haus der Generationen“ Der Gemeinde Neidhartshausen

- Nutzung bis zu 4 Stunden 30,00 €
- Nutzung über 4 Stunden 50,00 €
- für die Abnahme von Wasser 4,00€
- für die Abnahme von Energie 0,35 € kwh

Weitere Regelungen sind im Nutzungsvertrag festgelegt.

Beschluss-Nr. 1503/2012

Mietvertrag zur Errichtung einer Solarstromanlage/Photovoltaikanlage auf dem Dach des Bürgerhauses in Neidhartshausen, Hauptstr. 20

Neidhartshausen, den 30.11.2012

**Staudt
Bürgermeister**

In den Wortlaut der gefassten Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Dermbach, den 06.12.2012

**Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender**

Gemeinde Oechsen

Beschlüsse des Gemeinderates Oechsen

Gemeinderatssitzung vom 28.11.2012

Beschluss-Nr. 02/28/11/12

Vereinbarung zwischen den Gemeinden der VG Dermbach und der Einheitsgemeinde Stadtlengsfeld

Oechsen, den 06.12.2012

**Weinert
Bürgermeister**

In den Wortlaut der gefassten Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der VG Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 06.12.2012

**Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender**

Gemeinde Weilar

Beschlüsse des Gemeinderates Weilar

Gemeinderatssitzung vom 20.09.2012

Beschluss-Nr. 09/2012

Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2010 (Entlastungsbeschluss)

Beschluss-Nr. 10/2012

Vergabe von Lieferleistungen für Material zur Pflasterung der Fläche am Sportlergebäude

Beschluss-Nr. 11/2012

Vergabe einer Leistung nach VOL/A Feuerwehrtechnische Ausrüstung

Weilar, den 06.12.2012

**Fey
Bürgermeister**

In den vollen Wortlaut der gefassten Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der VG Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 06.12.2012

**Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender**

Gemeinderatssitzung vom 25.10.2012

Beschluss-Nr. 12/2012

Vergabe von Lieferleistungen einer Rüttelplatte für den Bauhof Weilar

Beschluss-Nr. 13/201

Überplanmäßige Ausgaben in der Haushaltsstelle Sachenerwerb Bauhof- Erwerb einer Rüttelplatte

Beschluss-Nr. 14/2012

Vereinbarung zwischen den Gemeinden der VG Dermbach und der Einheitsgemeinde Stadtlengsfeld

Weilar, den 06.12.2012

Fey Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der gefassten Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der VG Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 06.12.2012

**Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender**

Gemeinde Zella

Hauptsatzung der Gemeinde Zella/Rhön

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBL. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBL. S. 531) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zella/Rhön in der Sitzung am 19.11.2012 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1
Name**

Die Gemeinde führt den Namen „Zella/Rhön“.

**§ 2
Gemeindesiegel**

Das Dienstsiegel zeigt das Landeswappen und trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“ und im unteren Halbbogen die Umschrift „Gemeinde Zella/Rhön“

**§ 3
Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

(1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens hat die Gemeinde innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeinde bzw. bei der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach zu entscheiden.

Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.

(2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich

- bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a, Abs. 2, S. 1 und 2 ThürKO;
- bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b, Abs. 2, S. 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.

(3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragsliste fortlaufend zu nummerieren.

Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angaben von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden.

Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeinde bzw. bei der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach an.

Eintragungen sind ungültig;

- a) die von Personen stammen, die bei freier Unterschriftensammlung am letzten Tag der Sammlungsfrist oder bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragslisten am letzten Tag vor der Auslegung nicht wahlberechtigt sind.
- b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
- c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

(4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.

(5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter).

(6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten.

Der Abstimmende kennzeichnet durch Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

(7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 16 und 17 ff. der Thüringer Kommunalordnung.

§ 4

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern.

Die Einladung erfolgt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Aushang in den Schaukästen der Gemeinde.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete, auf Anforderung und in Abstimmung mit dem Gemeinschaftsvorsitzenden gleichfalls Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach oder weitere Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen.

Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.

§ 5

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Bürgermeister erhält die Entscheidungsbefugnis

- bei dringenden Aufgaben im Einzelfall bis zu einem Betrag in Höhe von 2.500,- €;
- bei Stundung, Niederschlagung oder dem Erlass von Zahlungsansprüchen der Gemeinde bis zu einem Betrag in Höhe von 500,- €.

§ 7

Beigeordnete

(1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

(2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

§ 8

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Finanzausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und zwei weiteren Gemeinderatsmitgliedern,

(2) Der Finanzausschuss ist vorberatend tätig.

§ 9

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglied des Gemeinderates, als Wahlbeamte oder als Ehrenbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder das Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied
- Sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, kann auf Vorschlag und Beschluss des Gemeinderates das „Ehrenbürgerrecht“ verliehen werden.

(4) Die Verleihung von Ehrenbezeichnungen und des Ehrenbürgerrechts soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann auf Vorschlag und Beschluss des Gemeinderates die Ehrenbezeichnung und das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 10

Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung im Finanzausschuss und für ihre Mitwirkung bei der Beratung und Entscheidung des Gemeinderates als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 15,00 € und ein Sitzungsgeld von 10,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates.

Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

(2) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitermägnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 21,00 €.

(6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten folgende Aufwandsentschädigung:

1. der ehrenamtliche Bürgermeister: 500,00 € / pro Monat
 2. der ehrenamtliche Beigeordnete: 62,50 € / pro Monat
- Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten im Falle der Vertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters beträgt monatlich 500,- €. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird ein Dreißigstel der festgesetzten erhöhten Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde sowie der Beschlüsse des Gemeinderates erfolgt durch die Veröffentlichung im „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach“

(2) Die ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates erfolgt durch Aushang in dem Schaukasten der Goethestraße und dem neben der katholischen Kirche sowie an den, in der Neuen Straße und Goethestraße / Ecke Friedensstraße befindlichen Informationstafeln in Zella/Rhön.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechen-

den Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.

Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung, Anwendung.

§ 12

Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.01.2008 außer Kraft.

Zella/Rhön, den 05. Dezember 2012

Cyriaci
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil